

Der Minderheitenschutz des Völkerbundes.

Von Dr. **Isidor Schwartz**, Regierungssekretär a. D. in Budafok.

Die Militärgrenze war jener schmale Landstrich im Süden Ungarns, welcher sich vom Adriatischen Meer bis Siebenbürgen erstreckte, die Grenze gegen Dalmatien, Bosnien, Serbien und Rumänien bildete, 1849 unter dem absolutistischen österreichischen Regime zu einem eignen Kronland erhoben wurde und bis in die siebziger und achtziger Dezennien des vorigen Jahrhunderts seine eigene militärisch administrative Verfassung hatte ¹⁾. Die siebenbürgische Militärgrenze wurde schon 1851 aufgehoben, die serbisch-banatische Militärgrenze, früher auch die syrmische genannt, wurde am 1. November 1872 Ungarn einverleibt und am 15. Juli 1881 wurde auch die kroatisch-slavonische Militärgrenze mit Kroatien-Slavonien vereinigt. In dieser Militärgrenze gab es Vermögensgemeinschaften, welche Eigentum der Militärgrenzbauern waren. Die ungarische Regierung ließ diese Vermögensgemeinschaften unberührt, weil sie dieselben für privates Gut betrachtet hat. Sie übte über dieselben ebenso, wie über andere Vermögensgemeinschaften, nur das Aufsichtsrecht aus. Eine solche Vermögensgemeinschaft hatten auch die gewesenen ungarischen Militärgrenzer, die Székler des siebenbürgischen Komitates Csilk, welche aus 62½ tausend Katastraljoch Äcker Wald, Weide und überdies aus einer Menge von Wertpapieren, Bargeld und Gebäuden bestand. Dieses Vermögen wurde von einer autonomen Körperschaft, einem Direktionsrat, verwaltet und sein Ertrag diente zur Erhaltung von Schulen, Wohlfahrtsinstitutionen, zur Verteilung von Stipendien an arme Széklerstudenten und teilweise wurde es den einzelnen der Gemeinschaft angehörenden Gemeinden überlassen. Vermögensgemeinschaften ähnlicher Natur existierten auch in anderen Gebieten der Militärgrenze. So zum Beispiel besaßen die Karánsebeser gewesenen rumänischen Grenzer in dem

¹⁾ Über die Entstehung der Militärgrenze, vgl. Schwicker, Geschichte der Militärgrenze, Teschen, 1883.

ungarischen Komitat Krassó-Szörény 251 000 Katastraljoch gemeinsamen Besitz, die gewesenen rumänischen Grenzer des siebenbürgischen Komitates Beszterce-Naszód hatten 300 000 Katastraljoch gemeinsamen Besitz.

Der Wert des erwähnten Vermögens der Székler des Komitates Csik wurde vor dem Weltkrieg auf 105 820 000 Goldkronen geschätzt. Nach dem sogenannten Wechsel des Imperiums, als Siebenbürgen auf Grund des Friedensvertrages von Trianon in den Besitz Rumäniens überging, war die erste Tat der rumänischen Regierung, daß sie das erwähnte Széklervermögen einfach konfisziert hat. Das Vermögen der Beszterce-Naszóder und Karánsebeser rumänischen Militärgrenzer ließ sie aber unberührt. Im Jahre 1923, als die Konfiskation geschah, haben die Székler gegen das Verfahren der rumänischen Regierung sofort protestiert. Sie erreichten aber nichts. Auf eine Interpellation im rumänischen Parlament erklärte der damalige rumänische Ackerbauminister, es werde ein ewig ruhmvoller Tag der rumänischen Geschichte bleiben jener Tag, an welchem die Székler ihres Vermögens beraubt worden sind, es sei dies als eine „erhabene nationale Tat“ zu betrachten.

Die Székler des Komitates Csik haben sich erst nach langem Zögern im Sommer des Jahres 1929 entschlossen, sich mit einer Beschwerde an den Völkerbund zu wenden. Die Petition hat der Direktionsrat der gewesenen Csiker Vermögensgemeinschaft überreicht. Der Petition war die im rumänischen Amtsblatt publizierte oben erwähnte Rede des rumänischen Ackerbauministers samt beglaubigter Übersetzung angeschlossen.

Aus dem Gesagten geht klar hervor, daß es Pflicht und Schuldigkeit des Rates des Völkerbundes gewesen wäre, die Angelegenheit zur Entscheidung an den ständigen Haager internationalen Gerichtshof zu verweisen, weil nur die Entscheidung eines unparteiischen nicht aus politischen Motiven und Rücksichten urteilenden Gerichtes die erforderliche Beruhigung zu verschaffen vermocht hätte. Dieses Verfahren wäre im vorliegenden Falle um so gebotener gewesen, weil

der Vorgang der rumänischen Regierung die offenbar brutale Verletzung eines allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatzes involviert. „In den Fällen der Staatensukzession wurde in konstanter Übung dem Grundsatz gehuldigt, daß die unter der Staatsgewalt wohl erworbenen subjektiven Privatrechte prinzipiell vom Wechsel der Staatsgewalt unberührt und dem Rechte, unter dem sie entstanden, zur Bewertung anheimgestellt bleiben sollen. Dieses Prinzip gilt nicht bloß von den Privatrechtsverhältnissen zwischen einzelnen Individuen, sondern auch von den Rechten der Einzelpersonen gegenüber dem Fiskus“²⁾.

Diesen Grundsatz hat auch der ständige Haager internationale Gerichtshof anerkannt: „La cour maintient que les droits privés doivent être respectés par le nouveau souverain territorial. En effet, l'on ne peut prétendre que des droits privés, y compris ceux acquis de l'État, en tant que propriétaire foncier, ne puissent être valablement opposés à celui qui succède à la souveraineté“³⁾. Dem Rat des Völkerbundes konvenierte aber offenbar aus politischen Rücksichten, sich nicht an den Haager Gerichtshof zu wenden. Dort obwaltete die Gefahr, daß die „erhabene nationale Tat“ der rumänischen Regierung als das qualifiziert werden könnte, was sie tatsächlich ist, eine Verhöhnung allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundsätze. Der Rat des Völkerbundes befolgte daher dieselbe Taktik, welche sich in dem Rechtsstreit der ungarischen Optanten gegen die rumänische Regierung trefflich bewährt hat. Er hat die interessierten Parteien neuerlich wiederum auf direkte Verhandlungen verwiesen. Qui habet tempus habet vitam. Auf diese Weise gelang es ihm, die Angelegenheit drei Jahre lang zu verschleppen. Schließlich hat der Rat die Petition der Csiker Székler einer Dreierkommission zur Berichterstattung überwiesen und auf Grund

²⁾ Rueger: Privatrechtliche Begriffe im Völkerrecht in dieser Ztschr. Bd. XXVIII, p. 460 und Szászy: Theorie der Staatensukzession (ungarisch), Budapest 1928. p. 510—516 (ein klassisches Werk).

³⁾ Avis consultatif n^o 6: Colons allemands en Pologne. Rapport annuel 1^{er} janvier 1922 — 15 juin 1925, Leyde p. 200.

des Berichtes dieser Kommission wurde die Petition am 27. 9. 1932 dahin erledigt, daß der Rat den von der rumänischen Regierung angebotenen Vergleich akzeptiert hat. Nach diesem Vergleich wird die Vermögensgemeinschaft wieder konstituiert, sie bekommt aber nur etwa ein Drittel ihres früheren Waldbesitzes und ihre Häuser zurück, die etwa 32 000 Goldfrancs jährlich abwerfen, aus diesem Betrage soll sie ihre humanitären und wirtschaftlichen Aufgaben erfüllen, während der rumänische Staat sich verpflichtet, die Pensionen der früheren Beamten der Csiker Vermögensgemeinschaft zu tragen und zwei ihrer ungarischen Schulen als Staatsschulen weiterzuführen.

Nach diesem Vergleich gibt also die rumänische Regierung einen Teil des rechtswidrig enteigneten Vermögens zurück. Es scheint, daß sie in letzter Stunde von Gewissenskrupeln heimgesucht wurde. Die Restitution eines Teiles des konfiszierten Vermögens bedeutet das Einbekenntnis der Rechtswidrigkeit der Enteignung. Dem Völkerbundrat und seiner Dreierkommission bereitet aber das begangene Unrecht nicht nur keine Gewissenskrupel, sondern sie versuchen überdies, ihr Werk mit einer beispiellosen Heuchelei als einen Sieg des Rechts und der Billigkeit dahinzustellen.

Vor allem sieht der Bericht der Dreierkommission, auf den sich die Resolution des Rates stützt, von der rechtlichen Seite ganz ab, vergessend, daß nach der Völkerbundsatzung der Völkerbund auch den Zweck hat „d'observer rigoureusement les prescriptions du droit international, reconnues désormais comme règle de conduite effective des Gouvernements.“ Es wird einfach gesagt, die Aufgabe bestehe darin, eine praktische Lösung zu finden, id est: das Unrecht für Recht zu erklären. Mit dieser überlegenen Geste wurde die quaestio juris umgangen und die Kommission der höchst peinlichen Pflicht enthoben, dem Rat darüber zu berichten, warum die rumänischen Vermögensgemeinschaften in den Komitaten Krassó Szörény und Beszterce-Naszód unberührt gelassen wurden, die ungarische von Csik aber rücksichtslos enteignet wurde. Es mutet wie böswillige Verhöhnung der Wahrheit

9*

an, wenn die Kommission erklärt, sie habe sich überzeugt, daß die wirklich wertvollen Liegenschaften der Csiker Vermögensgemeinschaft — Wiesen, Weiden, Äcker — gleichmäßig und ohne Unterschied zwischen Ungarn und Rumänien aufgeteilt worden sind. Wie es mit dieser gleichmäßigen und unterschiedslosen Aufteilung bestellt ist, beleuchten folgende Daten⁴⁾. Etwa 35 000 Katastraljoch wurden unter zehn Gemeinden aufgeteilt. Nach den eigenen Angaben der Kommission erhielten fünf Gemeinden von überwiegend ungarischer Volksmehrheit 7000 Joch, eine Gemeinde, die zur Hälfte von Ungarn, zur Hälfte von Rumänen bewohnt ist, erhielt ebenfalls 7000 Joch, während die Gemeinden von rumänischer Mehrheit etwa 21 000 Joch zugewiesen erhalten haben. Da es sich, ebenfalls nach den eigenen Angaben des Kommissionsberichtes, um 1822 ungarische und 1144 rumänische Bauernfamilien handelt, so mag man daraus ersehen, wie gerecht der enteignete Grundbesitz verteilt worden ist. Den 1822 ungarischen Familien gab man 10 500, den 1144 rumänischen Familien 24 000 Joch.

Acht rein ungarische Gemeinden im Komitat Csik wurden aus dem enteigneten Grundbesitz der Vermögensgemeinschaft überhaupt nicht bedacht, weil, wie der Bericht auf Grund rumänischer (sic!) Informationen mitteilt, diese Gemeinden über „enorme Gemarkungen“ verfügen. Wie verhält es sich nun mit diesen „enormen Gemarkungen“? Der Bericht erteilt in zwei Tabellen, welche die Besitzverhältnisse der mit Grundbesitz beteiligten und der leer ausgegangenen Gemeinden widerspiegeln, eine verblüffende Antwort auf diese Frage.

In den aus der Grundbesitzverteilung ausgeschlossenen acht Gemeinden entfallen auf jede Familie ein halbes bis sieben Joch Weide und zwei bis achtzehn Joch Wald. In den bei der Verteilung der Csiker Vermögensgemeinschaft bedachten Gemeinden ist der durchschnittliche Familienbesitz an Weide 4 bis 14, an Wald $3\frac{1}{4}$ bis 6 Joch. Wie man sieht,

⁴⁾ Ich entnehme diese Daten dem Abendblatt des Pester Lloyd vom 29. September 1932.

sind die Durchschnittszahlen in der zweiten, der bevorzugten Kategorie, etwas höher, als in der ersten; die Behauptung, die ungarischen Gemeinden im Komitate Csik besäßen enorme Gemarkungen, läßt sich daher durch die eigenen Angaben des Kommissionsberichtes mühelos widerlegen. Acht rein ungarische Bauerngemeinschaften wurden aus dem Patrimonium ihrer Ahnen ausgeschlossen und der Rat des Völkerbundes sagte „Ja und Amen“ dazu. Die ungarische Mittelschule, die von den Csiker Székler Generationen hindurch erhalten worden ist und seit dem Jahre 1923 als rumänisches Staatslyzeum besteht, soll fortab mit parallelen ungarischen und rumänischen Klassen weitergeführt werden, „soweit für eine entsprechende Zahl von Schülern die ungarische Unterrichtssprache gefordert wird.“

Welcher Wert diesem Vorbehalt der rumänischen Regierung, den die Kommission ohne jede Bemerkung in ihren Bericht aufgenommen hat, beizumessen ist, wissen wir ganz genau. Die Kommission wußte es auch, selbst die Mitglieder des Rates sind mit dem Sinne dieses Vorbehaltes im Reinen; es fand sich dennoch keine einzige Stimme im Rate, welche für diese bescheidene Konzession Garantien gefordert hätte.

Dabei sind die Mitglieder der Kommission, welche dieses schöne Werk vollbracht haben, mit der eigenen Leistung höchst zufrieden. Ihr Urteil über ihr vollbrachtes Werk lautet wie folgt: „Indem wir den juristischen Aspekt der Frage zur Seite schoben, erhoben wir uns zu einer höheren Warte, wir waren bestrebt, die allgemeinen Interessen der gesamten ungarischen Bevölkerung des Komitates Csik zu berücksichtigen (?!) und wir bitten, unsere Vorschläge in diesem Sinne zu beurteilen.“

Wie in einem Spiegel, ist in diesem Bericht der Geist in sichtbarer Form zu sehen, welcher heute im Völkerbund herrscht. Und da wundern sich diese Herrschaften, daß die Welt den Glauben an den Völkerbund verloren hat und daß sie ihre Versammlungen vor leeren, gähnenden Tribünen abhalten!

Der Fall der Vermögensgemeinschaft des Komitates Czik demonstriert ad oculos, daß der Rat des Völkerbundes als eine par excellence politische Körperschaft zur Ausübung richterlicher Funktionen ganz ungeeignet ist, weil in ihm die Politik stets das Recht totschrägt. Der Fall ist aber auch ein neuerlicher Beweis für die Tatsache, daß sämtliche den Schutz der nationalen Minderheiten betreffenden Verträge, welche die Nachfolgestaaten der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie mit den alliierten und assoziierten Hauptmächten geschlossen haben, trotz aller Deklamationen über die Heiligkeit und Unverletzbarkeit der völkerrechtlichen Verträge in den Augen der erwähnten Nachfolgestaaten nur Papierfetzen sind, welchen Geltung zu verschaffen nach den gemachten Erfahrungen weder die alliierten und assoziierten Hauptmächte, noch auch der Völkerbund gesonnen sind. Diese Indifferenz der Hauptmächte ist den erwähnten Nachfolgestaaten sehr gut bekannt und deshalb ist es eine leere Phrase, wenn Rumänien sich in dem mit den genannten Hauptmächten am 7. 12. 1919 geschlossenen Minderheitenschutzvertrage verpflichtet hat, diesen Vertrag als ein Grundgesetz zu betrachten, welchem weder ein anderes Gesetz, noch auch ein behördlicher Akt widerstreiten wird.

Es ist eine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts, daß im Falle der Staatensukzession der Nachfolgestaat die subjektiven Rechte der Privatpersonen, welche sie im Sinne der Rechtsordnung des Vorderstaates erworben haben, respektieren muß; er kann dieselben nicht aufheben und insofern er sie dennoch aufheben sollte, kann er dies nur in öffentlichem Interesse und gegen volle Entschädigung tun.

Diese Regel ist in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen ausgesprochen. Exempli causa ⁵⁾:

⁵⁾ Die Abkürzungen des Textes bedeuten:

M.R. = Martens: Recueil des Traités.

M.N.R. = Martens: Nouveau Recueil des Traités.

M.N.R.G. 1. s. = Martens: Nouveau Recueil Général des Traités, 1^{ère} série.

M.N.R.G. 2. s. = Martens: Nouveau Recueil Général des Traités, 2^{ème} série.

M.N.R.G. 3. s. = Martens: Nouveau Recueil Général des Traités, 3^{ème} série.

1. Gelegentlich der Einverleibung der sächsischen Gebiete enthält das preußische Patent vom 22. Mai 1815 folgende Bestimmung: „Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohlerworbenen Privatrechte“ (M.N.R.G. II. p. 289).

2. Laut Art. 17 des preußisch-österreichisch-dänischen Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864: „Le nouveau gouvernement des duchés (Schleswig-Holstein) respectera tout droit légalement acquis par les individus et les personnes civiles dans les duchés“ (M.N.R.G. XVII. p. 482).

3. Laut Art. 3 des Vertrages von Praetoria (Buren-England) vom 31. Mai 1902: „The Burghers will not be deprived of their personal liberty or their property“ (Strupp: Documents pour servir l'histoire de droit des gens, Berlin 1923, II. Bd. p. 202).

4. Laut Art. 1 des Traités de cession de l'Etat du Congo à la Belgique vom 28. November 1907: „l'Etat belge s'engage à respecter les fondations existantes au Congo, ainsi que les droits acquis légalement reconnus à des tiers, indigènes et non indigènes“ (Strupp, l. c. II. Bd. p. 222).

5. Laut Art. 6 des japanisch-koreanischen Vertrages vom 29. August 1910: „In consequence of the aforesaid annexation, the Government of Japan . . . undertake to afford full protection for these persons and property of the Koreans obeying the laws there in force and to promote the welfare of all such Koreans“ (Strupp, l. c. II. Bd. p. 264).

6. Laut Art. 1 des zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Dänemark geschlossenen Vertrages vom 4. August 1916: „H.M. the King of Danemark by this convention cedes to the United States all territory, dominion and sovereignty . . . in the . . . „Art. 2“: „it is understood that this cession does not in any respect unpair private rights which by law belong to the peaceful possession of property of all kinds by private individuals.“ (M.N.R. 3. s. X. p. 375).

7. Laut Art. 4 des zwischen dem Deutschen Reiche und Polen im Gegenstande der Abtretung von Oberschlesien am 15. Mai 1922 geschlossenen Abkommens: „L'Allemagne et la

Pologne reconnaîtront et respecteront les droits de toute nature, et notamment les concessions et privilèges acquis avant le transfert de la souveraineté par des particuliers, des sociétés ou des personnes morales La reconnaissance et le respect des droits acquis comportant en particulier l'observation des principes suivants:

a) des mesures prises endehors de la législation générale seront inadmissibles si elles ne sont pas applicables aux ressortissants de l'État qui les prend.

b) Si des concessions ou des privilèges sont supprimés ou diminués par l'application des lois générales ou par d'autres dispositions, l'État qui applique ces lois, ou prend ces dispositions sera tenu à l'indemnisation complète Les personnes juridiques dont le siège se trouve, par suite du transfert de la souveraineté en territoire non allemand, n'en conserveront pas moins la personnalité juridique . . . La question de savoir si et dans quelle mesure une indemnité pour la suppression ou la diminution de droits acquis doit être passée par l'État, sera directement tranchée par le Tribunal arbitral sur plainte de l'ayant droit."

8. Analoge Bestimmungen enthalten folgende Verträge: Etats-Unis-France, 30. April 1803 art. 3 (M.R. VII. Bd. p. 708); Suède-Russie, 17. September 1809, art. 6 (M.N.R. I. Bd. p. 24); Autriche-France, 30. Mai 1814, art. 27 (M.N.R. II. Bd. p. 11); Acte de Vienne, 9. Juni 1815, art. 103 (M.N.R. II. Bd. p. 426); Espagne-Etats-Unis, 22. April 1819, art. 8 (M.N.R. V. Bd. p. 334); Hannover-Preusse, 9. Juli 1827, art. 8 (M.N.R. IV. Bd. p. 213); France-Preusse, 23. Oktober 1829, art. 10 (M.N.R. VIII. Bd. p. 168); Belgique-Hollande, 19. April 1839, art. 23 (M.N.R. XVI. Bd. p. 787); Etats-Unis-Mexique, 2. Februar 1848, art. 8 (M.N.R.G. XIV. Bd. p. 19); 30. Dezember 1853, art. 5 (M.N.R.G. 2. s. I. Bd. p. 3); Etats-Unis-Russie, 30. März 1867, art. 3 (M.N.R.G. 2 s. I. Bd. p. 39); Puissances-Turquie, 24. Mai 1881. art. 4 (M.N.R.G. 2. s. VI. Bd. p. 754).